Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten

Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1947-1951)

Rubrik: Korea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rotkreuzzeichen auf dem Schiffe angebracht worden, das ihn sowie mehrere Vertreter des Indonesischen Roten Kreuzes befördern sollte. Da eine Ladung von Handelswaren an Bord gebracht worden war, erklärte der Delegierte des IKRK, das Rotkreuzzeichen könne nicht für diese Ladung dienen. Unverzüglich wurde von den indonesischen Behörden das Löschen anbefohlen, die damit ihren Respekt vor den Vorschriften über die Verwendung des Schutzzeichens bekundeten.

Im Juni 1951 machte der Delegierte des IKRK eine mehrwöchige Reise nach einigen Inseln der Südmolukken, um die Lage der Zivilbevölkerung zu untersuchen. Da sich die Behörden der Republik der Südmolukken auf die Insel Ceram zurückgezogen hatten, bestrebte sich das IKRK - allerdings vergeblich -, mit ihnen Fühlung zu nehmen, um die Opfer der Feindseligkeiten zu betreuen, die sich auf dem von ihnen kontrollierten Gebiet befanden. Es ist weiterhin bereit, seine humanitäre Hilfe jenen Gegenden zuteil werden zu lassen, wenn ihm dazu die Möglichkeit gegeben wird.

VII. KOREA

Sofort nach Ausbrucht der Feindseligkeiten in Korea, Ende Juni 1950, wandte sich das IKRK an die beiden Regierungen von Pyongyang und Seoul. In einem ersten Telegramm vom 26. Juni 1950 bot es - in Uebereinstimmung mit seinen Statuten - seine streng neutralen und unpolitischen Dienste auf rein humanitärer Grundlage an (1). Es bezog sich hiebei auf die Genfer Abkommen von 1929 und 1949, indem es geltend machte, dass seiner Ansicht nach Koreas Fernbleiben von den internationalen Abkommen kein Hindernis für die de facto-Anwendung der humanitären Grundsätze zugunsten der Kriegsopfer bilde. Das IKRK erklärte sich bereit, zu jeder der beiden Regierungen einen Delegierten zu entsenden mit dem Auftrag, die Bedingungen für die Durchführung einer auf den Genfer Abkommen beruhenden Hilfsaktion zu prüfen. Es ergriff seinerseits die notwendigen Massnahmen, deren Durchführung allerdings von der Hilfe der Transitländer abhing.

⁽¹⁾ Da dieses Angebot in gewissen Kreisen als Vermittlungsversuch ausgelegt wurde, betonte das IKRK in einer Pressemitteilung und einer telegraphischen Botschaft an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen den tatsächlichen Sinn seiner Intervention, die entsprechend den Genfer Abkommen rein humanitärer Art war.

Das IKRK lenkte die Aufmerksamkeit der Aussenminister von Pyongyang und Seoul auf die Tatsache, dass die ihnen zugesandten ersten Mitteilungen gleichlautend seien (1). Zu diesem Zeitpunkte ersuchte das IKRK seinen in Hongkong befindlichen Delegierten, F. Bieri, sich unverzüglich nach Südkorea zu begeben, was er auch sofort tat.

Das IKRK richtet in der Folge ähnliche Botschaften an die Regierungen nachstehender Staaten -nach deren Intervention in Korea - : Australien, Grossbritannien, Vereinigte Staaten; alsdann Aethiopien, Belgien, Bolivien, Frankreich, Griechenland, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Philippinen, Südafrika, Thailand, Türkei. Die Rotkreuzgesellschaften dieser Länder erhielten etenfalls diese Mitteilungen.

Die erste Antwort gelangte am 3. Juli 1950 nach Genf, u.z. durch Herrn Bieri (den Delegierten in Südkorea), der von Präsident Syngman Rhee die Zusicherung erhalten hatte, dass die Unterstützungsvorschläge des IKRK angenommen würden.

Ihr folgten bald darauf die Antworten weiterer Staaten; jene von Grossbritannien besagte, dass die britische Regierung die Vorschläge insoweit auf die Lage in Korea für anwendbar erachte, als die humanitären Abkommen der Ausdruck der vom internationalen Recht angenommenen Grundsätze seinn. Das IKRK verständigte die Regierung von Nordkorea davon, welche ihrerseits am 15. Juli durch eine an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen gerichtete und von diesem an das IKRK übermittelte Botschaft versicherte, dass sie sich hinsichtlich der Kriegsgefangenen streng an die Grundsätze der Genfer Abkommen halten werde.

Am 7. Juli 1950 benachrichtigte das IKRK die in Frage kommenden Staaten, dass es die im Jahre 1939 - gemäss Artikel 77 flg. der Genfer Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen - gegründete Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf zu ihrer Verfügung halte.

⁽¹⁾ Da die Telegraphenverwaltungen für die Ankunft direkter Botschaften nach Korea nicht garantieren konnten, und da in Moskau eine diplomatische Vertretung Nordkoreas bestand, ersuchte das IKRK ausserdem vorsichtshalber das Aussenministerium der UdSSR um Weiterleitung dieser Telegramme, von denen dieses jeweils eine Abschrift erhielt.

Inbezug auf Nordkorea ersuchte das IKRK - da der kürzeste Weg zur Erreichung dieses Staates durch die UdSSR führte - Moskau um ein Transitvisum für Herrn Jacques de Reynier - ehemaligen Delegations-Chef in Palästina -, der zum Delegierten bei der Regierung von Pyongyang ernannt worden war. Es erbat ferner die Unterstützung der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR, der alles Wissens-werte über die Mission des Herrn de Reynier mitgeteilt wurde.

Selbstverständlich wurde die nordkoreanische Regierung zu gleicher Zeit von der Ernennung der Herren Bieri und de Reynier in Kenntnis gesetzt. Das IKRK übermittelte alle Einzelheiten inbezug auf die Mission dieser Delegierten und fügte hinzu, dass de Reynier zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe nurmehr auf die erforderlichen Sichtvermerke warte, um sich auf seinen Posten in Nordkorea zu begeben.

Daraufhin versuchte das IKRK, einen weiteren Delegierten auf dem Wege über China nach Nordkorea zu entsenden. Es telegraphierte am 12. Juli nach Peking, dass es mit dieser Mission seinen Delegierten, Herrn Jean Courvoisier, betraue, und bat für ihn um die Ermächtigung zur Durchreise chinesischen Gebietes. Am 1. August benachrichtigte das IKRK die Nordkoreanischen Behörden von dieser jüngsten Ernennung und wies auf die Notwendigkeit hin, dass sein Delegierter gemeinsam mit ihnen unverzüglich die Möglichkeiten prüfe, auf ihrem Gebiet die gleiche Tätigkeit zu entfalten, wie Herr Bieri in Südkorea; auch sei die chinesische Regierung bereit, das Gesuch um ein Transitvisum in Erwägung zu ziehen, sobald der Einreisesichtvermerk für Nordkorea erteilt sei. Herr Courvoisier landete am 10. August aus Hongkong kommend in Tientsin; er war im Besitz einer zeitweiligen Aufenthaltsbewilligung für China.

Das IKRK trat jedoch in Verbindung mit der Gesandtschaft der UdSSR in Bern, um von den Sowjetbehörden die Erlaubnis zu erwirken, einen Delegierten nach Moskau zur nordkoreanischen Botschaft zu entsenden, um die Ausstellung des nordkoreanischen Sichtvermerks zu beschleunigen. Dieser Versuch blieb
leider erfolglos.

Angesichts des Scheiterns seiner bisherigen Bemühungen und in Erkenntnis des Ernstes der Lage, entschloss sich das IKRK, durch seinen Präsidenten einen Sonderschritt bei den Behörden in Pyongyang zu unternehmen. Am 5. August richtete Präsident Ruegger einen persönlichen Aufruf an S.E. Kim-ir-Sen, den Ministerpräsidenten der Demokratischen Volksregierung von Korea, in dem er an seine vorhergehenden, unbeantwortet gebliebenen Anfragen erinnerte und auf die dringende Notwendigkeit hinwies, die Abkommen von 1349 und die humanitären Grundsätze

in Anwendung zu bringen, deren Beobachtung die nordkoreanische Regierung zugesagt hatte. Der Aufruf erwähnte die den Herren de Reynier und Courvoisier übertragenen Missionen und ersuchte den Ministerpräsidenten inständig, seinen Einfluss geltend zu machen, damit diesen beiden Vertretern die Einreise nach Nordkorea ermöglicht werde. Abschriften dieses Schriftstücks wurden den Aussenministerien der UdSSR und Chinas übermittelt, an die sich das IKRK wegen der Transitvisen gewandt hatte, und ausserdem auch dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen sowie der Indischen Regierung, welch letztere sich bereit erklärt hatte, die Schritte des IKRK durch ihre diplomatische Vertretung in Peking zu unterstützen.

Inzwischen setzte Herr Bieri, der nach kurzem Aufenthalt in Südkorea nach Japan zurückgekehrt war, im Einvernehmen mit der zuständigen Militärbehörde die Grundlagen seiner Tätigkeit zugunsten der in Hand der Vereinigten Nationen befindlichen Kriegsgefangenen fest, (Lagerbesuche, Uebermittlung der Gefangenenlisten, Nachforschungen, Botschaften). Am 25. Juli 1950 reiste er nach Korea ab, um seine praktische Tätigkeit zu beginnen.

Trotz aller dringenden, auf verschiedene Art und Weise wiederholten Vorstellungen ermächtigte die Nordkoreanische Regierung jedoch die Delegierten des IKRK niemals zum Betreten ihres Gebietes (1).

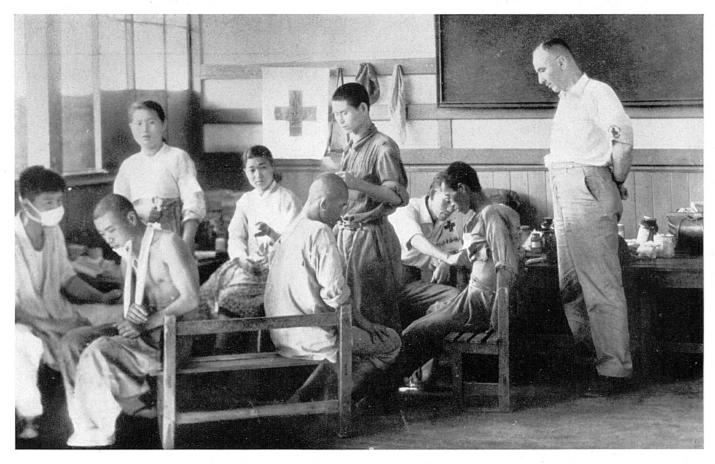
Die Listen der mordkoreanischen Gefangenen wurden regelmässig an die Zentralstelle in Genf übermittelt und durch diese an die Demokratische Volksregierung von Korea weitergeleitet. Eine Gegenseitigkeit konnte indessen nicht erreicht werden. Im ganzen trafen zwei Listen, die sich auf 110 in den Händen der nordkoreanischen Streitkräfte befindliche Gefangene bezogen, im August und Oktober 1950 ein; trotz wiederholter Anfragen gelangte niemals eine weitere Liste nach Genf.

Der Umfang der strategischen Bewegungen und die Intensität der militärischen Operationen sollten bei diesem Konflikt bald sehr ernste Folgen zeitigen. Angesichts dieser Geschehnisse bemühte sich das IKRK nach Kräften, seine traditionelle Tätigkeit in unparteilscher Weise auszuüben, indem es Kriegsgefangenenlager besichtigte und Spenden an Gefangene und an die Zivilbevölkerung verteilte.

⁽¹⁾ Da Herr de Reynier nicht nach Nordkorea gelangen konnte, wurde er zum Delegierten in Südkorea ernannt. Herr Courvoisier, der nicht länger in China warten konnte, begab sich nach Hongkong, um sich hierauf der Mission des IKRK in Bengalen anzuschliessen.



Besichtigung des Kriegsgefangenenlagers Nr. 1 (Südkorea, 5. September 1950). Gefangene nordkoreanische Frauen arbeiten im Revier des Lagers.



Besichtigung des Gefangenenlagers Nr. 1000 (Südkorea) (26. Juli 1950). Die durch die nationale Rotkreuzgesellschaft von Korea erstellte Krankenstube; ganz rechts F. Bieri, Delegierter des IKRK in Südkorea.

Im Laufe des Jahres 1951 versuchte das IKRK stets aufs neue - jedoch vergeblich - mit der nordkoreanischen Regierung in Verbindung zu treten. Schon am 5. Januar hatte sich der Präsident des IKRK selbst anerboten, nach Korea zu reisen, um dort die Bedingungen für die Anwendung der Genfer Abkommen zu regeln. Dieses am 24. Januar und 19. März während der Anwesenheit Präsident Rueggers in Peking wiederholte Angebot blieb indessen unbeantwortet. Jas gleiche Schicksal erlitt der Aufruf, den das IKRK an den Ministerpräsidenten und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Demokratischen Volksrepublik von Korea am 3. Juli richtete, also wenige Tage vor der ersten Zusammenkunft der mit den Waffenstillstandsverhandlungen betrauten Bevollmächtigten in Kaesong. Am 6. August wurde dieser Aufruf nochmals vergeblich wiederholt.

Infolgedessen war es dem IKRK nicht möglich, nach Nordkorea zu gelangen und die Gefangenen zu besuchen.

In Südkorea wurde ihm wiederholt gestattet, die Lager der in den Händen der Vereinigten Nationen befindlichen Kriegsgefangenen zu besuchen. Im übrigen übermittelte die Zentralstelle für Kriegsgefangene weiterhin regelmässig die Namen der von den Streitkräften der Vereinigten Nationen gefangengenommenen Nordkoreaner und chinesischen Freiwilligen, deren Gesamtzahl 178.000 betrug (1), an die Botschaft der Demokratischen Koreanischen Volksrepublik in Moskau.

Bei Wiederaufnahme der Waffenstillstandsverhandlungen im Dezember in Pan-Mun-Jom, kam die Frage des Austausches von Kriegsgefangenen zur Sprache. In der Hoffnung, zur Lösung der verschiedenen technischen Probleme dieser Frage beitragen zu können, bildete das Ikk unverzüglich eine aus sechs Delegierten bestehende Mission, um seine in Korea befindliche Vertretung zu verstärken.

Gegen Ende des Jahres waren diese Delegierten an ihrem Posten in Tokio eingetroffen, um sich zur Verfügung der Waffenstillstands-Unterhändler zu halten.

^{(1) 157.000} Nordkoreaner und 21.000 Chinesische Freiwillige.